

# Abfallgebührenordnung „AGO“

Gesetzgebungsperiode 2021 – 2027

www.buchkirchen.at

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Buchkirchen vom 13.12.2018 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird (Neufassung).



## KONSOLIDIERTE FASSUNG

gültig ab 01.09.2019

gesamte Rechtsvorschrift zum Stand 01.01.2024

### Änderung:

#### Anpassung von Beträgen:

- Anpassung gem. § 7 Wertsicherung mit einer Indexanpassung von +2,9% mit Inkrafttreten 01.01.2022
- Anpassung gem. § 7 Wertsicherung mit einer Indexanpassung von +2,8% mit Inkrafttreten 01.01.2023
- Anpassung gem. § 7 Wertsicherung mit einer Indexanpassung von +8,5% mit Inkrafttreten 01.01.2024

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### § 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Abfallgebühr für die Behältergrößen bis 240 L beinhaltet eine 120 L Biotonne, ab 770 L eine 240 L Biotonne und beträgt pro Jahr:

a) je gehaltenem Abfallbehälter 60 L Inhalt	€	161,00
b) je gehaltenem Abfallbehälter 90 L Inhalt	€	195,00
c) je gehaltenem Abfallbehälter 120 L Inhalt	€	241,00
d) je gehaltenem Abfallbehälter 240 L Inhalt	€	482,00
e) je gehaltenem Abfallbehälter 770 L Inhalt bei 2-wöchiger Entleerung	€	2.376,00
f) je gehaltenem Abfallbehälter 770 L Inhalt bei 4-wöchiger Entleerung	€	1.664,00
g) je gehaltenem Abfallbehälter 1100 L Inhalt bei 2-wöchiger Entleerung	€	2.996,00
h) je gehaltenem Abfallbehälter 1100 L Inhalt bei 4-wöchiger Entleerung	€	2.055,00
Die Gebühr für einen Abfallsack mit 60 L Inhalt beträgt	€	7,10
Die Jahresgebühr für die Sammlung und Verwertung der biogenen Abfälle einer		

- i) zusätzlichen 120 L Biotonne oder Austausch auf eine 240 L Biotonne beträgt € **82,00**.
- j) zusätzlichen 240 L Biotonne beträgt € **166,00**.
- (2) Pro 120 L Biotonne werden 6 Grünschnitt-Beistellsäcke kostenlos beigestellt. Für jeden weiteren Beistellsack beträgt die Gebühr € **2,00**.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### **§ 4 Beginn der Gebührenpflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats in dem die Sammlung (Erfassung) und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

### **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. u. 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

### **§ 6 Umsatzsteuer**

- (1) In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

### **§ 7 Wertsicherung**

- (1) Die im § 2 geregelten Gebühren sind wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2015 und werden einer jährlichen Indexangleichung (Jahresdurchschnitt) unterzogen. Eine Indexangleichung erfolgt erst ab einer Abweichung von mindestens 2 Prozent des oben angeführten Verbraucherpreisindex und es wird kaufmännisch gerundet:
  - a) bei Beträgen über einen Wert von € 10,0 auf volle Eurobeträge
  - b) bei Beträgen bis einen Wert von € 10,0 auf die erste Stelle hinter dem Dezimaltrennzeichen.
- (2) Ein Sinken des Indexwertes unter den Basiswert bleibt unberührt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Die Abfallgebührenordnung vom 12.02.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Nikon Baumgartner

F.d.R.d.A.  
der Amtsleiter:

Ing. DI(FH) Christoph Hettich e.h.